

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln** ..... 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 316/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen statistischen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1993)** ..... 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 317/93 des Rates vom 9. Februar 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch** ..... 8
- Verordnung (EWG) Nr. 318/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 9
- Verordnung (EWG) Nr. 319/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 11
- Verordnung (EWG) Nr. 320/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 321/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung eines Koeffizienten für in Form von spanischem Whisky ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93** ..... 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 322/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93** ..... 22
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 323/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vom Mindestfettgehalt der Trinkmilch abzuweichen** ..... 24
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 324/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93** ..... 25

Verordnung (EWG) Nr. 325/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	27
Verordnung (EWG) Nr. 326/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	29
Verordnung (EWG) Nr. 327/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	31
Verordnung (EWG) Nr. 328/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	33
Verordnung (EWG) Nr. 329/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 85. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen .....	36

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

93/90/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Genehmigung des von Italien vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft ..... 38

93/91/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Genehmigung des von Belgien vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft ..... 40

93/92/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft ..... 41

93/93/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Genehmigung des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft ..... 42

93/94/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft ..... 43

93/95/Euratom :

- \* Beschluß der Kommission vom 2. Februar 1993 zur Änderung des Beschlusses 85/593/Euratom über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) ..... 44

93/96/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1993 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Ursprung in Marokko ..... 47

---

**Berichtigungen**

- \* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die erzeigerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992) ..... 48

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 315/93 DES RATES

vom 8. Februar 1993

## zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 müssen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen. Es ist daher ein Verfahren festzulegen, nach dem harmonisierte Gemeinschaftsvorschriften erlassen werden können.

Kontaminanten können auf jeder Stufe von der Herstellung bis zum Verbrauch in die Lebensmittel gelangen.

Für den Schutz der öffentlichen Gesundheit ist es erforderlich, diese Kontaminanten in toxikologisch vertretbaren Grenzen zu halten.

In allen Fällen, in denen durch die gute Fachpraxis noch niedrigere Werte erreicht werden können, sind diese neuen Werte zu beachten. Angesichts der fachlichen Ausbildung und der Erfahrung ihrer Beauftragten können die Behörden die Übereinstimmung mit dieser guten Praxis wirksam überprüfen.

Diese Verordnung findet unbeschadet der im Rahmen spezieller Gemeinschaftsregelungen erlassenen Vorschriften Anwendung.

Zum Schutz der Gesundheit sollte bevorzugt eine Gesamtlösung für die Frage der Kontaminanten in Lebensmitteln angestrebt werden.

Der mit dem Beschluß 74/234/EWG<sup>(4)</sup> eingesetzte Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wird zu allen Punkten gehört, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken könnten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

(1) Diese Verordnung betrifft die Kontaminanten in Lebensmitteln.

Als Kontaminant gilt jeder Stoff, der dem Lebensmittel nicht absichtlich hinzugefügt wird, jedoch als Rückstand der Gewinnung (einschließlich der Behandlungsmethoden in Ackerbau, Viehzucht und Veterinärmedizin), Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung des betreffenden Lebensmittels oder infolge einer Verunreinigung durch die Umwelt im Lebensmittel vorhanden ist. Der Begriff umfaßt nicht Überreste von Insekten, Tierhaare und anderen Fremdbesatz.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Kontaminanten, die Gegenstand spezieller Gemeinschaftsregelungen sind.

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission zu Informationszwecken im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, eine Liste dieser Gemeinschaftsregelungen. Diese Liste wird von der Kommission gegebenenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

(3) Vorschriften über Kontaminanten sind gemäß dieser Verordnung zu erlassen; hiervon ausgenommen sind Vorschriften, die in den in Absatz 2 genannten Regelungen vorgesehen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 57 vom 4. 3. 1992, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 129 vom 20. 5. 1991, S. 104, und Beschluß vom 20. Januar 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 1.

*Artikel 2*

(1) Es darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das einen Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthält.

(2) Die Kontaminanten sind ferner auf so niedrige Werte zu begrenzen, wie sie durch gute Praxis auf allen in Artikel 1 genannten Stufen sinnvoll erreicht werden können.

(3) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit werden für bestimmte Kontaminanten nach dem Verfahren des Artikels 8 Höchstwerte festgelegt, sofern dies zur Durchführung von Absatz 1 erforderlich ist.

Diese Höchstwerte werden in Form einer nicht erschöpfenden Gemeinschaftsliste eingeführt; dazu können gehören:

- unterschiedliche Grenzwerte für den gleichen Kontaminanten in verschiedenen Lebensmitteln,
- analytische Nachweisbarkeitsgrenzen,
- ein Hinweis auf die zu verwendenden Probenahme- und Analysemethoden.

*Artikel 3*

Vorschriften, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, dürfen erst nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erlassen werden.

*Artikel 4*

(1) Hat ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Informationen oder einer Neubeurteilung bereits vorliegender Informationen stichhaltige Gründe zu dem Verdacht, daß ein Kontaminant in Lebensmitteln trotz Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder mit aufgrund dieser Verordnung erlassenen spezifischen Verordnungen eine gesundheitliche Gefahr darstellt, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der betreffenden Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen oder einschränken. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission und begründet seine Entscheidung.

(2) Die Kommission prüft die vom Mitgliedstaat nach Absatz 1 angegebenen Gründe möglichst rasch im mit dem Beschluß 69/314/EWG<sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß; danach gibt sie eine Stellungnahme ab und ergreift die erforderlichen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 8.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht aus Gründen, die sich daraus herleiten, daß die Lebensmittel Kontaminanten enthalten, verbieten, einschränken oder behindern, wenn die Lebensmittel den Vorschriften dieser Verordnung oder

aufgrund dieser Verordnung erlassenen spezifischen Vorschriften entsprechen.

(2) Soweit keine Gemeinschaftsvorschriften für Höchstwerte nach Artikel 2 Absatz 3 erlassen wurden, sind die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften unter Wahrung des Vertrags anzuwenden.

(3) a) Behält ein Mitgliedstaat seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei, so unterrichtet er hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Verordnung.

b) Hält ein Mitgliedstaat es für erforderlich, neue Rechtsvorschriften zu erlassen, so teilt er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer Begründung mit. Die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß, wenn sie diese Konsultierung für zweckdienlich hält oder wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt.

Ein Mitgliedstaat kann die in Aussicht genommenen Maßnahmen erst drei Monate nach dieser Mitteilung und unter der Bedingung treffen, daß er vorher keine gegenteilige Stellungnahme der Kommission erhalten hat.

In letzterem Fall leitet die Kommission vor Ablauf der in Unterabsatz 2 genannten Frist das Verfahren des Artikels 8 ein, um beschließen zu lassen, ob die in Aussicht genommenen Maßnahmen — gegebenenfalls mit geeigneten Änderungen — zur Anwendung gebracht werden können.

*Artikel 6*

Die Kommission legt dem Ständigen Lebensmittelausschuß alljährlich einen Bericht über die Gesamtentwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften betreffend Kontaminanten vor.

*Artikel 7*

Die Kommission leitet dem Rat vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die gesammelten Erfahrungen zu, dem gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigegeben sind.

*Artikel 8*

Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. TRØJBORG

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 316/93 DES RATES

vom 8. Februar 1993

zur Einführung einer gemeinschaftlichen statistischen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Zypern <sup>(1)</sup>, Ägypten <sup>(2)</sup>, Jordanien <sup>(3)</sup>, Israel <sup>(4)</sup>, Tunesien <sup>(5)</sup>, Syrien <sup>(6)</sup>, Malta <sup>(7)</sup>, Marokko <sup>(8)</sup> und Libanon <sup>(9)</sup> andererseits sind Zusatzprotokolle geschlossen worden. Gemäß diesen Protokollen werden für bestimmte unter die jeweiligen Abkommen fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern im Rahmen von Referenzmengen und einer Gemeinschaftsüberwachung die Zollsätze innerhalb bestimmter im voraus festgesetzter Zeitpläne schrittweise abgebaut.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 451/89 des Rates vom 20. Februar 1989 über das auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums anzuwendende Verfahren <sup>(10)</sup> wurde das Überwachungsverfahren festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der auf die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern in die Gemeinschaft anwendbaren Regelung <sup>(11)</sup> hat die Gemeinschaft ferner autonom die Anhebung der Referenzmengen in gleichen Schritten von 3 % oder 5 % pro Jahr vom 1. Januar 1992 an beschlossen, und sie befinden sich deshalb für 1993 auf dem im Anhang aufgeführten Stand.

Entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen obliegt es der Gemeinschaft, Referenzmengen zu eröffnen und ein System der statistischen Überwachung für im Anhang aufgeführte Waren zu schaffen, damit die zuständigen Dienststellen der Kommission eine jährliche Handelsbilanz für jedes dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufstellen können und um gegebenenfalls das

in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 451/89 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Um die Wirksamkeit des Überwachungssystems zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten jedoch die Einfuhren der betreffenden Waren auf die Referenzmengen anrechnen, und zwar nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr. Demnach sind die Referenzmengen für die im Anhang genannten Waren im Jahr 1993 zu eröffnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern in die Gemeinschaft unterliegen im Jahr 1993 innerhalb im voraus festgesetzter Zeitpläne Referenzmengen und einer statistischen Überwachung.

Die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, ihre laufenden Nummern, ihre KN-Codes und Taric-Unterpositionen sowie die Höhe und die Anwendungszeiträume der Referenzmengen sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen die Anrechnung der Einfuhren auf die Referenzmenge vor, sobald die Erzeugnisse der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, begleitet von einer Warenverkehrsbescheinigung gemäß dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs Ursprungswaren im Anhang des jeweiligen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Ländern andererseits, gestellt werden.

Wird die Warenverkehrsbescheinigung nachträglich vorgelegt, so erfolgt die Anrechnung auf die entsprechenden Referenzmengen am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß Unterabsatz 1

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 58.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 18.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 28.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1989, S. 7.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 9.

angerechneten und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87<sup>(1)</sup> und (EWG) Nr. 1736/75<sup>(2)</sup> mitgeteilten Einführen festgestellt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. TRØJBORG

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1039/92 der Kommission (ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 42), berichtigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1590/92 der Kommission (ABl. Nr. L 168 vom 23. 6. 1992, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 (ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1).

## ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterposition	Warenbezeichnung	Zeitplan	Ursprung	Referenzmenge (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
18.0010	ex 0701 90 51	0701 90 51*10 0701 90 51*20	Frühkartoffeln	1. 1.-31. 3.	Tunesien	2 756
18.0015	0701 90 51 ex 0701 90 59	0701 90 59*10	Frühkartoffeln	1. 1.-15. 5. 16. 5.-31. 5.	Malta	3 180
18.0030	ex 0703 20 00	0703 20 00*10 0703 20 00*20 0703 20 00*30	Knoblauch	1. 2.-31. 5.	Ägypten	1 760
18.0040	ex 0707 00 11	0707 00 11*12	Gurken, mit einer Länge von 15 cm oder weniger	1. 1.-28. 2. 1. 1.-28. 2. 1. 1.-28. 2.	Ägypten Jordanien Malta	110 110 55
18.0050	ex 0709 10 00	0709 10 00*10 0709 10 00*20	Artischocken	1. 10.-31. 12. 1. 10.-31. 12.	Ägypten Zypern	110 110
18.0060	ex 0709 30 00	0709 30 00*20 0709 30 00*30	Auberginen	15. 1.-30. 4.	Israel	1 320
18.0070	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1. 1.-31. 12.	Marokko	1 100
18.0080	0712 20 00		Zwiebeln getrocknet	1. 1.-31. 12.	Syrien	770
18.0090	ex 0712 90 90	0712 90 90*20	Knoblauch getrocknet	1. 1.-31. 12.	Ägypten	1 100
18.0100	0713 10 11 0713 10 19		Erbsen, zur Aussaat	1. 1.-31. 12.	Marokko	440
18.0110	0713 10 90 0713 20 90 0713 31 90 0713 32 90 0713 33 90 0713 39 90 0713 40 90 0713 50 90 0713 90 90		Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte	1. 1.-31. 12.	Libanon	2 420
18.0120	0804 40 10 0804 40 90		Avocadofrüchte	1. 1.-31. 12.	Israel	34 100
18.0130	ex 0806 10 15	0806 10 15*50 0806 10 15*60 0806 10 15*70 0806 10 15*80 0806 10 15*91	Tafeltrauben, frisch	1. 2.-30. 6.	Israel	2 090
18.0140	ex 0807 10 90	0807 10 90*13 0807 10 90*33	Melonen, mit einem Gewicht von 600 Gramm oder weniger	1. 1.-31. 3. 1. 1.-31. 3.	Ägypten Jordanien	110 110
18.0150	ex 0810 90 10	0810 90 10*10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	1. 1.-30. 4. 1. 1.-30. 4. 1. 1.-30. 4.	Israel Zypern Marokko	220 220 220
18.0160	ex 0812 90 90	0812 90 90*11 0812 90 90*20	Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	1. 1.-31. 12.	Israel	1 210
18.0190	2008 30 51 2008 30 71		Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	1. 1.-31. 12.	Israel	15 070

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterposition	Warenbezeichnung	Zeitplan	Ursprung	Referenzmenge (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
18.0200	2008 50 61 2008 50 69		Aprikosen	1. 1. – 31. 12.	Marokko	6 930
18.0210	ex 2008 30 79	2008 30 79*10 2008 30 79*20	Pampelmusen und Grapefruits Apfelsinen und Zitronen, fein zerkleinert	1. 1. – 31. 12.	Israel	2 200
18.0220	ex 2008 30 91	2008 30 91*11 2008 30 91*12 2008 30 91*13 2008 30 91*19 2008 30 91*91 2008 30 91*92	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits Pampelmusen und Grapefruits Zitrusfrüchtepülpe Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	1. 1. – 31. 12.	Israel	3 190
18.0230	ex 2008 50 99 ex 2008 70 99	2008 50 99*10 2008 70 99*10	Halbe Aprikosen und halbe Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)	1. 1. – 31. 12.	Marokko	6 600
18.0240	2009 20 11 2009 20 19 2009 20 99		Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	1. 1. – 31. 12.	Israel	31 570
18.0245	2009 20 99		Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	1. 1. – 31. 12.	Marokko	880

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 317/93 DES RATES**

vom 9. Februar 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90<sup>(2)</sup> sind Vermark-  
tungsnormen für Geflügelfleisch festgelegt.Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 festgelegten  
Begriffsbestimmungen für Geflügelfleisch sind zu ändern,  
um alle Arten von Geflügelfleischzubereitungen auszu-  
schließen.Um den Bedingungen der Geflügelfleischvermarktung auf  
der Einzelhandelsstufe angemessen Rechnung zu tragen,  
sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden,  
bestimmte Temperaturen für die Zerlegung und Lagerung  
von frischem Geflügelfleisch im Einzelhandel vorzu-  
schreiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 wird wie folgt geän-  
dert :Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. WESTH

1. Artikel 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung :

„1. ‚Geflügelfleisch‘ : zum Genuß für Menschen geeig-  
netes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung, mit  
Ausnahme einer Kältebehandlung unterworfen  
wurde ;“.

2. Artikel 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung :

„5. ‚frisches Geflügelfleisch‘ : nicht durch Kälteeinwir-  
kung erstarrtes Geflügelfleisch, das ständig auf  
einer Temperatur von  $-2^{\circ}\text{C}$  bis  $+4^{\circ}\text{C}$   
gehalten werden muß ; die Mitgliedstaaten können  
jedoch andere Temperaturen für das Zerlegen und  
die Lagerung von frischem Geflügelfleisch in  
Einzelhandelsgeschäften oder den an die Verkauf-  
stellen angrenzenden Räumlichkeiten festlegen,  
sofern das Zerlegen und die Lagerung  
ausschließlich zur unmittelbaren Versorgung der  
Verbraucher an Ort und Stelle erfolgt ;“.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Die Bestimmung nach Artikel 1 Nummer 1 tritt jedoch  
am 1. Januar 1994 in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77 Verordnung zuletzt ge-  
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 (AbI. Nr. L  
128 vom 11. 5. 1989, S. 29).<sup>(2)</sup> ABL. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 318/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 11. Februar 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(?)</sup>
0709 90 60	134,62 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
0712 90 19	134,62 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 10 00	174,07 <sup>(1)</sup> <sup>(?)</sup> <sup>(10)</sup>
1001 90 91	136,97
1001 90 99	136,97 <sup>(11)</sup>
1002 00 00	148,29 <sup>(?)</sup>
1003 00 10	124,19
1003 00 20	124,19
1003 00 80	124,19 <sup>(11)</sup>
1004 00 00	113,38
1005 10 90	134,62 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1005 90 00	134,62 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1007 00 90	135,79 <sup>(?)</sup>
1008 10 00	44,76 <sup>(11)</sup>
1008 20 00	77,25 <sup>(?)</sup>
1008 30 00	34,74 <sup>(?)</sup>
1008 90 10	(?)
1008 90 90	34,74
1101 00 00	205,30 <sup>(?)</sup> <sup>(11)</sup>
1102 10 00	220,33 <sup>(?)</sup>
1103 11 30	282,78 <sup>(?)</sup> <sup>(10)</sup>
1103 11 50	282,78 <sup>(?)</sup> <sup>(10)</sup>
1103 11 90	220,57 <sup>(?)</sup>

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

<sup>(9)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

<sup>(10)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 26. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.

<sup>(11)</sup> Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 319/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 11. Februar 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0,63	0,63	1,01
0712 90 19	0	0,63	0,63	1,01
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,40	1,40	0
1001 90 99	0	1,40	1,40	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,63	0,63	1,01
1005 90 00	0	0,63	0,63	1,01
1007 00 90	0	0	0	6,25
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	5,31
1008 90 90	0	0	0	5,31
1101 00 00	0	1,96	1,96	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	2,49	2,49	0	0
1107 10 19	0	1,86	1,86	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 320/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 2 121  
Tonnen Milchpulver und 150 Tonnen Butteroil zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und  
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen  
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die  
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-  
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet  
werden —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an  
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der  
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang  
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-  
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 1390/92 (A1), 1391/92 (A2)
2. **Programm :** 1992
3. **Begünstigter :** (²) World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rome (Telex : 626675 I WFP)
4. **Vertreter des Begünstigten :** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Tansania (A1) und Pakistan (A2)
6. **Bereizustellendes Erzeugnis :** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) :**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IE 1) und ABl. Nr. C 182 vom 13. 7. 1991, S. 24
8. **Gesamtmenge :** 150 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1, in 2 Teilmengen (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IE 2 1 und IE 3)  
A1 : Metallfässer (in Containern von 20 Fuß-FCL/FCL) (⁵)  
A2 : 5-Liter-Blechdosen. Ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton.  
Eintragung in englischer Sprache  
Ergänzende Aufschriften : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 22. 3. — 11. 4. 1993
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 1. 3. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 15. 3. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 5. — 25. 4. 1993
  - c) **Lieferfrist :** —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 29. 3. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 19. 4. — 9. 5. 1993
  - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹) :**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles ; Telex 22037 / 25670 AGREC B, Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁶) :**  
Die am 11. 2. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 158/93 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1993, S. 22) festgesetzte Erstattung

## PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1387/92 — 1389/92
2. **Programm:** 1992
3. **Begünstigter (2):** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 I WFP)
4. **Vertreter des Begünstigten:** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Kuba (B1), Uganda (B2), Tansania (B3)
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IA 1)
8. **Gesamtmenge:** 563 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IA 2.3 und IA 3), B2 und B3: in Containern von 20 Fuß (FCL/FCU)  
Eintragung in englischer (B2 und B3) und spanischer Sprache (B1)  
Ergänzende Aufschriften: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 22. 3. — 11. 4. 1993
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 1. 3. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 15. 3. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 5. — 25. 4. 1993
  - c) Lieferfrist: —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 29. 3. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 19. 4. — 9. 5. 1993
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots in der Ausschreibungsgarantie (5):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B); Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6):**  
Die am 11. 2. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 158/93 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1993, S. 22) festgesetzte Erstattung

## PARTIEN C und D

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 1380/92 — 1383/92
2. **Programm :** 1992
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 I WFP)
4. **Vertreter des Begünstigten :** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Mauretanien (C1), Botsuana (C2), Burundi (C3), Bolivien (Partie D).
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge :** 966 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 2 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I A 2.3, I B 2 und I B 3)  
C 3 : in Containern von 20 Fuß  
Eintragung in englischer (C2), französischer (C1 und C3) und spanischer Sprache (D)  
Ergänzender Aufschriften : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 22. 3. — 11. 4. 1993
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 1. 3. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 15. 3. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 5. — 25. 4. 1993
  - c) Lieferfrist : —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 29. 3. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 19. 4. — 9. 5. 1993
  - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁵):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex : 22037 AGREC B / 25670 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁶):**  
Die am 11. 2. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 158/93 der Kommission (ABl. Nr. L 21 von 29. 1. 1993, S. 22) festgesetzte Erstattung

## PARTIE E

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1140/92
2. **Programm :** 1992
3. **Begünstigter (²):** UNRWA, Supply Division, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna (Telex 135310 A, Telefax (1) 230 75 29)
4. **Vertreter des Begünstigten :** UNRWA Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149 Jerusalem, Israel (Tel. (972-3) 82 80 93 ; Telefax 81 65 64 ; Telex (0606) 26194 IL UNRWA)
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Israel
6. **Bereizustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴)(⁵):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I B 1)
8. **Gesamtmenge :** 592 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶):** in Beuteln von 1 kg  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I B 2, I B 3 und I A 2.1)  
Eintragung in englischer Sprache  
Ergänzende Aufschrift: „UNRWA“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Ashdod
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 12. — 25. 4. 1993
18. **Lieferfrist :** 17. 5. 1993
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 15. 3. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 29. 3. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 26. 4. — 9. 5. 1993
  - c) Lieferfrist : 31. 5. 1993**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 13. 4. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 10. — 23. 5. 1993
  - c) Lieferfrist : 14. 6. 1993
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁷):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex : 22037 AGREC B / 25670 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):**  
Die am 11. 2. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 158/93 der Kommission (ABl. Nr. L 21/93 vom 29. 1. 1993, S. 22) festgesetzte Erstattung

*Vermerke:*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen und gegebenenfalls die Beitrittsausgleichsbeträge. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs kann gemäß den Artikeln 8 bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission (ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17) im voraus festgesetzt werden.
- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33 (Partie D: siehe Venezuela)
- (6) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- Gesundheitszeugnis
  - Ursprungszeugnis
  - in der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsbereich der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
  - A 2: eine Bescheinigung in englischer Sprache, gemäß der das Butteroil kein Schweinefett enthält (certificate stating that the butteroil does not contain any pork fat (lard)).
- (7) Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen. In jedem Schiff werden höchstens 50 Container pro Woche verfrachtet. Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Ashdod; Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist für die gebührenfreie Rückgabe von Containern ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
- Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelande außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
- (8) Abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Metallfässer mit Inhalt von 190-200 Liter/Kilo.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción nº	Inscripciones complementarias
Parti	Totalmængde (i tons)	Delmængde (i tons)	Aktion nr.	Yderligere påskrifter
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Ergänzende Aufschriften
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Dráash ariu.	Συμπληρωματικές ενδείξεις
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Supplementary markings
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action nº	Marquage complémentaire
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Iscrizioni supplementari
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Bijkomende vermeldingen
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Acção nº	Inscrições complementares
A	150	A1 : 100	1390/92	WFP / 0224702 / Dar-es-Salaam
		A2 : 50	1391/92	WFP / 0400300 / Karachi
B	563	B1 : 267	1387/92	PAM / 0439100 / Havana
		B2 : 180	1388/92	WFP / 0332500 / Kampala via Mombasa
		B3 : 116	1389/92	WFP / 0224702 / Dar-es-Salaam
C	586	C1 : 176	1380/92	PAM / 0005506 / Nouakchott
		C2 : 250	1381/92	WFP / 0032404 / Lobatsi via Durban
		C3 : 160	1383/92	PAM / 0304701 / Bujumbura via Dar-es-Salaam
D	380		1382/92	PAM / 0273501 / Bolivia via Arica

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 321/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**zur Festsetzung eines Koeffizienten für in Form von spanischem Whisky  
ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates  
vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für  
die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form  
bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide  
und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betref-  
fend bestimmte, nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallende Waren <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3381/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1188/81 sind die Getreidemengen, für die die Erstattung  
gilt, die Getreidemengen, die unter Kontrolle gestellt  
wurden und einem Koeffizienten unterliegen, der jährlich  
für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt wird.  
Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis zwischen der  
Gesamtausfuhr und den vermarkteten Gesamtmengen des  
betreffenden alkoholischen Getränks aus. Aufgrund der  
von Spanien erteilten Informationen über den Zeitraum  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 sind die Koeffi-  
zienten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993  
festzusetzen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

Nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der  
Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 kann der Koeffizient  
angepaßt werden, wenn die voraussichtliche Entwicklung  
der Ausfuhr dieser alkoholischen Getränke in einem  
der betreffenden Mitgliedstaaten die Tendenz zu einer  
erheblichen Veränderung aufweist.Die von Spanien gelieferten Angaben ergeben kein  
hinreichend zusammenhängendes Gesamtbild, so daß  
sich daraus keine eindeutige Tendenz ersehen läßt. Infol-  
gedessen wird für die Bestimmung des Koeffizienten  
weder die Entwicklung der Ausfuhr, noch die Entwick-  
lung der vermarkteten Mengen berücksichtigt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 ist der in  
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannte  
Koeffizient für Getreide, das in Spanien zur Herstellung  
von spanischem Whisky verwendet wird, im Anhang  
dieser Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

*ANHANG***In Spanien anwendbarer Koeffizient**

Anwendungszeitraum	Koeffizient für zur Herstellung von spanischem Whisky verwendetes Getreide
1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	0,0128

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 322/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte, nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 gilt die Erstattung für diejenigen Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt wurden und einem Koeffizienten unterliegen, der jährlich für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt wird. Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis zwischen den ausgeführten Gesamtmengen und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks aus. Aufgrund der Angaben aus Irland über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 festzusetzen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 wird der Koeffizient

angepaßt, wenn die voraussichtliche Entwicklung der Ausfuhren der betreffenden alkoholischen Getränke in einem der betreffenden Mitgliedstaaten auf merkliche Veränderungen hindeutet. Eine entsprechende Beurteilung kann auf der Grundlage eines Referenzzeitraums erfolgen, der lang genug ist, um unbedeutende kurze Schwankungen unberücksichtigt zu lassen. In diesem Sinn erscheint ein Zeitraum von sieben dem betreffenden Jahr vorausgehenden Jahren angemessen. Außerdem kann ein jährlicher Unterschied von weniger als 1 % zwischen der Entwicklung der Ausfuhren und der Entwicklung der vermarkteten Gesamtmengen keine Tendenz zu einer nennenswerten Änderung aufzeigen.

Es empfiehlt sich, die Koeffizienten auf diese Weise anzupassen, um die fallende Tendenz der irländischen Ausfuhren zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten Koeffizienten für Getreide, das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendet wird, im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 27. 11. 1990, S. 4.

**ANHANG****In Irland anwendbare Koeffizienten**

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste (1)	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	0,243	0,185

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 323/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vom Mindestfettgehalt der Trinkmilch abzuweichen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates  
vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender  
Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsum-  
milch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2138/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 weist die zur  
Lieferung an den Verbraucher bestimmte Vollmilch  
mindestens 3,50 % Fett auf. Nach Artikel 6 Absatz 3  
derselben Verordnung können jedoch für Gebiete  
Ausnahmen eingeräumt werden, in denen der natürliche  
Fettgehalt der dort erzeugten Milch unter 3,50 % liegt.  
Die italienischen und irischen Behörden haben die  
Anwendung dieser Bestimmung für ganz Italien bzw.  
Irland beantragt. Unter Berücksichtigung der angeführten  
Gründe sollte diesen Ländern die genannte abweichende  
Regelung für ihre herkömmlich erzeugte Vollmilch  
genehmigt werden. Die Anwendung dieser Maßnahme ist  
jedoch aufmerksam zu beobachten, um besser beurteilen  
zu können, ob sie nach einer sechsmonatigen Anlaufzeit  
verlängert werden sollte.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse  
hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten  
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) In Irland darf dort erzeugte Milch, deren natürlicher  
Fettgehalt unter 3,50 % liegt, als gemäß Artikel 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 nicht standardisierte  
Vollmilch verkauft werden.

In Italien darf dort erzeugte Milch, deren natürlicher Fett-  
gehalt unter 3,50 % liegt, als gemäß Artikel 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1411/71 standardisierte Vollmilch  
verkauft werden.

(2) Die genannten Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die  
den Gegenstand dieser Verordnung bildende Milch nicht  
entrahmt wird.

Sie setzen die Kommission über die zu diesem Zweck  
getroffenen Maßnahmen sowie über die mit einem Fett-  
gehalt von weniger als 3,50 % verkauften Vollmilch-  
mengen in Kenntnis.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 324/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1992/93**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte, nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 sind die Getreidemengen, für die die Erstattung gilt, die Getreidemengen, die unter Kontrolle gestellt wurden und einem Koeffizienten unterliegen, der jährlich für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt wird. Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis zwischen der Gesamtausfuhr und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks aus. Aufgrund der vom Vereinigten Königreich erteilten Informationen über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 festzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

Nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 kann der Koeffizient angepaßt werden, wenn die voraussichtliche Entwicklung der Ausfuhren dieser alkoholischen Getränke in einem der betreffenden Mitgliedstaaten die Tendenz zu einer erheblichen Veränderung aufweist. Eine solche Beurteilung kann auf der Grundlage eines Referenzzeitraums durchgeführt werden, der ausreichend lang ist, um unbedeutende kurze Schwankungen unberücksichtigt zu lassen. Ein Zeitraum von sieben dem betreffenden Jahr vorausgehenden Jahren entspricht dieser Voraussetzung. Ferner kann ein jährlicher Unterschied von weniger als 1 % zwischen der jeweiligen Entwicklung der Ausfuhren und der der vermarkteten Gesamtmengen keine Tendenz zu einer bedeutenden Änderung aufzeigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten Koeffizienten für Getreide, das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Scotch Whisky verwendet wird, im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 27. 11. 1990, S. 4.

*ANHANG***Im Vereinigten Königreich anwendbare Koeffizienten**

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für Gerste, die zu Malt zur Herstellung von Malt Whisky verarbeitet wurde	für zur Herstellung von Grain Whisky verwendetes Getreide
1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	0,473	0,451

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 325/93 DER KOMMISSION**  
vom 12. Februar 1993  
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3863/92 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 254/93<sup>(6)</sup>, festgesetzt  
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 89.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 59.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )( <sup>3</sup> )( <sup>4</sup> )	Drittländer (außer AKP) ( <sup>5</sup> )
1006 10 21	—	151,66	310,53
1006 10 23	—	162,31	331,82
1006 10 25	—	162,31	331,82
1006 10 27	248,87	162,31	331,82
1006 10 92	—	151,66	310,53
1006 10 94	—	162,31	331,82
1006 10 96	—	162,31	331,82
1006 10 98	248,87	162,31	331,82
1006 20 11	—	190,48	388,16
1006 20 13	—	203,79	414,78
1006 20 15	—	203,79	414,78
1006 20 17	311,09	203,79	414,78
1006 20 92	—	190,48	388,16
1006 20 94	—	203,79	414,78
1006 20 96	—	203,79	414,78
1006 20 98	311,09	203,79	414,78
1006 30 21	—	235,85	495,56 (°)
1006 30 23	—	285,27	594,31 (°)
1006 30 25	—	285,27	594,31 (°)
1006 30 27	445,73 (°)	285,27	594,31 (°)
1006 30 42	—	235,85	495,56 (°)
1006 30 44	—	285,27	594,31 (°)
1006 30 46	—	285,27	594,31 (°)
1006 30 48	445,73 (°)	285,27	594,31 (°)
1006 30 61	—	251,54	527,78 (°)
1006 30 63	—	306,20	637,10 (°)
1006 30 65	—	306,20	637,10 (°)
1006 30 67	477,83 (°)	306,20	637,10 (°)
1006 30 92	—	251,54	527,78 (°)
1006 30 94	—	306,20	637,10 (°)
1006 30 96	—	306,20	637,10 (°)
1006 30 98	477,83 (°)	306,20	637,10 (°)
1006 40 00	—	68,16	142,33

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(°) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 326/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3862/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 255/93<sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-  
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und  
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 86.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 61.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 327/93 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 29/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 312/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 29/93  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 11. Februar 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 14.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 37.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	39,01 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	39,01 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	39,01 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	39,01 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	45,49
1701 99 10	45,49
1701 99 90	45,49 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 328/93 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Februar 1993**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu  
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 3864/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 190/93 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3864/92 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68  
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 92.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993, S. 86.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		15,50	0403 10 16	(°)	2,0114/kg + 30,36
0401 10 90		14,29	0403 10 22		23,99
0401 20 11		21,58	0403 10 24		29,34
0401 20 19		20,37	0403 10 26		72,05
0401 20 91		26,93	0403 10 32	(°)	0,1795/kg + 29,15
0401 20 99		25,72	0403 10 34	(°)	0,2330/kg + 29,15
0401 30 11		69,64	0403 10 36	(°)	0,6601/kg + 29,15
0401 30 19		68,43	0403 90 11		104,21
0401 30 31		134,60	0403 90 13		170,37
0401 30 39		133,39	0403 90 19		208,39
0401 30 91		226,60	0403 90 31	(°)	0,9696/kg + 30,36
0401 30 99		225,39	0403 90 33	(°)	1,6312/kg + 30,36
0402 10 11	(°)	104,21	0403 90 39	(°)	2,0114/kg + 30,36
0402 10 19	(°)(°)	96,96	0403 90 51		23,99
0402 10 91	(°)(°)	0,9696/kg + 30,36	0403 90 53		29,34
0402 10 99	(°)(°)	0,9696/kg + 23,11	0403 90 59		72,05
0402 21 11	(°)	170,37	0403 90 61	(°)	0,1795/kg + 29,15
0402 21 17	(°)	163,12	0403 90 63	(°)	0,2330/kg + 29,15
0402 21 19	(°)(°)	163,12	0403 90 69	(°)	0,6601/kg + 29,15
0402 21 91	(°)(°)	208,39	0404 10 02		22,55
0402 21 99	(°)(°)	201,14	0404 10 04		170,37
0402 29 11	(°)(°)(°)	1,6312/kg + 30,36	0404 10 06		208,39
0402 29 15	(°)(°)	1,6312/kg + 30,36	0404 10 12		104,21
0402 29 19	(°)(°)	1,6312/kg + 23,11	0404 10 14		170,37
0402 29 91	(°)(°)	2,0114/kg + 30,36	0404 10 16		208,39
0402 29 99	(°)(°)	2,0114/kg + 23,11	0404 10 26	(°)	0,2255/kg + 23,11
0402 91 11	(°)	30,28	0404 10 28	(°)	1,6312/kg + 30,36
0402 91 19	(°)	30,28	0404 10 32	(°)	2,0114/kg + 30,36
0402 91 31	(°)	37,85	0404 10 34	(°)	0,9696/kg + 30,36
0402 91 39	(°)	37,85	0404 10 36	(°)	1,6312/kg + 30,36
0402 91 51	(°)	134,60	0404 10 38	(°)	2,0114/kg + 30,36
0402 91 59	(°)	133,39	0404 10 48	(°)	0,2255/kg
0402 91 91	(°)	226,60	0404 10 52	(°)	1,6312/kg + 6,04
0402 91 99	(°)	225,39	0404 10 54	(°)	2,0114/kg + 6,04
0402 99 11	(°)	49,85	0404 10 56	(°)	0,9696/kg + 6,04
0402 99 19	(°)	49,85	0404 10 58	(°)	1,6312/kg + 6,04
0402 99 31	(°)(°)	1,3097/kg + 26,74	0404 10 62	(°)	2,0114/kg + 6,04
0402 99 39	(°)(°)	1,3097/kg + 25,53	0404 10 72	(°)	0,2255/kg + 23,11
0402 99 91	(°)(°)	2,2297/kg + 26,74	0404 10 74	(°)	1,6312/kg + 29,15
0402 99 99	(°)(°)	2,2297/kg + 25,53	0404 10 76	(°)	2,0114/kg + 29,15
0403 10 02		104,21	0404 10 78	(°)	0,9696/kg + 29,15
0403 10 04		170,37	0404 10 82	(°)	1,6312/kg + 29,15
0403 10 06		208,39	0404 10 84	(°)	2,0114/kg + 29,15
0403 10 12	(°)	0,9696/kg + 30,36	0404 90 11		104,21
0403 10 14	(°)	1,6312/kg + 30,36	0404 90 13		170,37

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		208,39	0406 90 31	(°)(°)(°)	192,08
0404 90 31		104,21	0406 90 33	(°)(°)	192,08
0404 90 33		170,37	0406 90 35	(°)(°)(°)	192,08
0404 90 39		208,39	0406 90 37	(°)(°)(°)	192,08
0404 90 51	(°)	0,9696/kg + 30,36	0406 90 39	(°)(°)(°)	192,08
0404 90 53	(°)(°)	1,6312/kg + 30,36	0406 90 50	(°)(°)(°)	192,08
0404 90 59	(°)	2,0114/kg + 30,36	0406 90 61	(°)(°)	392,36
0404 90 91	(°)	0,9696/kg + 30,36	0406 90 63	(°)(°)	392,36
0404 90 93	(°)(°)	1,6312/kg + 30,36	0406 90 69	(°)(°)	392,36
0404 90 99	(°)	2,0114/kg + 30,36	0406 90 73	(°)(°)	192,08
0405 00 11	(°)	233,38	0406 90 75	(°)(°)	192,08
0405 00 19	(°)	233,38	0406 90 77	(°)(°)	192,08
0405 00 90		284,72	0406 90 79	(°)(°)	192,08
0406 10 20	(°)(°)	234,09	0406 90 81	(°)(°)	192,08
0406 10 80	(°)(°)	288,80	0406 90 85	(°)(°)	192,08
0406 20 10	(°)(°)(°)	392,36	0406 90 89	(°)(°)(°)	192,08
0406 20 90	(°)(°)	392,36	0406 90 93	(°)(°)	234,09
0406 30 10	(°)(°)(°)	183,35	0406 90 99	(°)(°)	288,80
0406 30 31	(°)(°)(°)	177,42	1702 10 10		23,09
0406 30 39	(°)(°)(°)	183,35	1702 10 90		23,09
0406 30 90	(°)(°)(°)	280,07	2106 90 51		23,09
0406 40 00	(°)(°)(°)	148,14	2309 10 15		75,14
0406 90 11	(°)(°)(°)	226,90	2309 10 19		97,44
0406 90 13	(°)(°)(°)	171,25	2309 10 39		91,84
0406 90 15	(°)(°)(°)	171,25	2309 10 59		77,05
0406 90 17	(°)(°)(°)	171,25	2309 10 70		97,44
0406 90 19	(°)(°)(°)	392,36	2309 90 35		75,14
0406 90 21	(°)(°)(°)	226,90	2309 90 39		97,44
0406 90 23	(°)(°)(°)	192,08	2309 90 49		91,84
0406 90 25	(°)(°)(°)	192,08	2309 90 59		77,05
0406 90 27	(°)(°)(°)	192,08	2309 90 70		97,44
0406 90 29	(°)(°)(°)	192,08			

(°) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus:

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware;
- dem angegebenen anderen Betrag.

(°) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich:

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
- den angegebenen anderen Betrag.

(°) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.

(°) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(°) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 329/93 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1993

**zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 85. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3891/92<sup>(4)</sup>, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 257/93<sup>(6)</sup>, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis für die Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 85. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkauf-

preis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 85. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A :

in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 252,80 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 7 940 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 30 % vermindert ;

b) für Kategorie C :

in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 243,80 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 9 579 Tonnen ; die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 30 % vermindert,
- der Höchstkaufpreis beträgt für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 pro 100 kg 239,253 ECU im Vereinigten Königreich.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 57.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 65.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Genehmigung des von Italien vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(93/90/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli  
1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung  
von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der  
Tollwut<sup>(3)</sup> ist im Frühjahr 1992 ausgelaufen. Die Pilotpro-  
gramme sind bemerkenswert erfolgreich verlaufen und  
haben gezeigt, daß es möglich ist, die Tollwut in der  
Gemeinschaft zu tilgen.

In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angren-  
zenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungs-  
maßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes  
Einschleppen der Seuche zu verhindern.

Mit Schreiben vom 12. Juni 1992 hat Italien ein  
Programm zur Tilgung der Tollwut vorgelegt, das im  
Herbst 1992 durchgeführt werden soll.

Das von Italien vorgelegte Tilgungsprogramm umfaßt die  
angrenzenden Gebiete von Österreich und Slowenien.

Nach entsprechender Prüfung stimmt dieses Programm  
mit allen Gemeinschaftskriterien für die Tilgung der  
Seuche gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates  
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für  
Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter  
Tierseuchen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
92/65/EWG<sup>(5)</sup>, überein.

Sofern die obengenannten Bedingungen erfüllt werden,  
gewährt die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung.  
Die Behörden übermitteln alle gemäß Artikel 24 Absatz 8  
der Entscheidung 90/424/EWG erforderlichen Informa-  
tionen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird  
auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich ausge-  
legtem Köder festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der  
Tollwut, das im September, Oktober, November  
und Dezember 1992 durchgeführt werden soll, wird  
hiermit genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 2. 8. 1989, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

*Artikel 2*

Italien erläßt bis zum 1. September 1992 die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*Artikel 3*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich im Tilgungsgebiet ausgelegtem Köder.

*Artikel 4*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Vorlage von Belegen gebunden.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

**zur Genehmigung des von Belgien vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(93/91/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli 1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der Tollwut<sup>(3)</sup> ist im Frühjahr 1992 ausgelaufen. Die Pilotprogramme sind bemerkenswert erfolgreich verlaufen und haben gezeigt, daß es möglich ist, die Tollwut in der Gemeinschaft zu tilgen.

In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angrenzenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungsmaßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes Einschleppen der Seuche zu verhindern.

Mit Schreiben vom 12. Juni 1992 hat Belgien ein Programm zur Tilgung der Tollwut vorgelegt, das im Herbst 1992 durchgeführt werden soll.

Nach entsprechender Prüfung stimmt dieses Programm mit allen Gemeinschaftskriterien für die Tilgung der Seuche gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG<sup>(5)</sup>, überein.

Sofern die obengenannten Bedingungen erfüllt werden, gewährt die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung. Die Behörden übermitteln alle gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Entscheidung 90/424/EWG erforderlichen Informationen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich ausgelegtem Köder sowie auf 50 % der Kosten festgesetzt, die im Zusammenhang mit dem Abwurf der Impfköder entstehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut, das im September, Oktober, November und Dezember 1992 durchgeführt werden soll, wird hiermit genehmigt.

### *Artikel 2*

Belgien erläßt bis zum 1. September 1992 die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### *Artikel 3*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich im Tilgungsgebiet ausgelegtem Köder sowie auf 50 % der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abwurf der Impfköder entstehen.

### *Artikel 4*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Vorlage von Belegen gebunden.

### *Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 2. 8. 1989, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 23. Dezember 1992

zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(93/92/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli  
1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung  
von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der  
Tollwut<sup>(3)</sup> ist im Frühjahr 1992 ausgelaufen. Die Pilotpro-  
gramme sind bemerkenswert erfolgreich verlaufen und  
haben gezeigt, daß es möglich ist, die Tollwut in der  
Gemeinschaft zu tilgen.In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angren-  
zenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungs-  
maßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes  
Einschleppen der Seuche zu verhindern.Mit Schreiben vom 26. Mai 1992 hat Italien ein  
Programm zur Tilgung der Tollwut vorgelegt, das im  
Herbst 1992 durchgeführt werden soll.Nach entsprechender Prüfung stimmt dieses Programm  
mit allen Gemeinschaftskriterien für die Tilgung der  
Seuche gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates  
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für  
Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter  
Tierseuchen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
92/65/EWG<sup>(5)</sup>, überein.Sofern die obengenannten Bedingungen erfüllt werden,  
gewährt die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung.  
Die Behörden übermitteln alle gemäß Artikel 24 Absatz 8  
der Entscheidung 90/424/EWG erforderlichen Informa-  
tionen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird  
auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich ausge-  
legtem Köder sowie auf 50 % der Kosten festgesetzt, die  
im Zusammenhang mit dem Abwurf der Impfköder  
entstehen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der  
Tollwut, das im September, Oktober, November  
und Dezember 1992 durchgeführt werden soll, wird  
hiermit genehmigt.*Artikel 2*Frankreich erläßt bis zum 1. September 1992 die zur  
Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms  
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich  
auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich im  
Tilgungsgebiet ausgelegtem Köder sowie auf 50 % der  
Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abwurf der  
Impfköder entstehen.*Artikel 4*Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die  
Vorlage von Belegen gebunden.*Artikel 5*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 2. 8. 1989, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 23. Dezember 1992

**zur Genehmigung des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(93/93/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli 1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der Tollwut<sup>(3)</sup> ist im Frühjahr 1992 ausgelaufen. Die Pilotprogramme sind bemerkenswert erfolgreich verlaufen und haben gezeigt, daß es möglich ist, die Tollwut in der Gemeinschaft zu tilgen.

In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angrenzenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungsmaßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes Einschleppen der Seuche zu verhindern.

Mit Schreiben vom 3. Juni 1992 und Mitteilung vom 10. September 1992 hat die Bundesrepublik Deutschland ein Programm zur Tilgung der Tollwut vorgelegt, das im Herbst 1992 durchgeführt werden soll.

Das von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Tilgungsprogramm umfaßt die angrenzenden Gebiete von Polen, Österreich und der Tschechoslowakei.

Nach entsprechender Prüfung stimmt dieses Programm mit allen Gemeinschaftskriterien für die Tilgung der Seuche gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG<sup>(5)</sup>, überein.

Sofern die obengenannten Bedingungen erfüllt werden, gewährt die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung. Die Behörden übermitteln alle gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Entscheidung 90/424/EWG erforderlichen Informationen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird

auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich ausgelegtem Köder sowie auf 50 % der Kosten festgesetzt, die im Zusammenhang mit dem Abwurf der Impfköder entstehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut, das im September, Oktober, November und Dezember 1992 durchgeführt werden soll, wird hiermit genehmigt.

*Artikel 2*

Die Bundesrepublik Deutschland erläßt bis zum 1. September 1992 die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*Artikel 3*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich im Tilgungsgebiet ausgelegtem Köder sowie auf 50 % der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abwurf der Impfköder entstehen.

*Artikel 4*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Vorlage von Belegen gebunden.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 2. 8. 1989, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 23. Dezember 1992

**zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut und zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(93/94/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinär-  
bereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli  
1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung  
von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der  
Tollwut<sup>(3)</sup> ist im Frühjahr 1992 ausgelaufen. Die Pilotpro-  
gramme sind bemerkenswert erfolgreich verlaufen und  
haben gezeigt, daß es möglich ist, die Tollwut in der  
Gemeinschaft zu tilgen.In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angren-  
zenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungs-  
maßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes  
Einschleppen der Seuche zu verhindern.Mit Schreiben vom 9. Juni 1992 hat Luxemburg ein  
Programm zur Tilgung der Tollwut vorgelegt, das im  
Herbst 1992 durchgeführt werden soll.Nach entsprechender Prüfung stimmt dieses Programm  
mit allen Gemeinschaftskriterien für die Tilgung der  
Seuche gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates  
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für  
Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter  
Tierseuchen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
92/65/EWG<sup>(5)</sup>, überein.Sofern die obengenannten Bedingungen erfüllt werden,  
gewährt die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung.  
Die Behörden übermitteln alle gemäß Artikel 24 Absatz 8  
der Entscheidung 90/424/EWG erforderlichen Informa-  
tionen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird  
auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich ausge-  
legtem Köder sowie auf 50 % der Kosten festgesetzt, die  
im Zusammenhang mit dem Abwurf der Impfköder  
entstehen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur Tilgung  
der Tollwut, das im September, Oktober, November  
und Dezember 1992 durchgeführt werden soll, wird  
hiermit genehmigt.*Artikel 2*Luxemburg erläßt bis zum 1. September 1992 die zur  
Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms  
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich  
auf 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin einschließlich im  
Tilgungsgebiet ausgelegtem Köder sowie auf 50 % der  
Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abwurf der  
Impfköder entstehen.*Artikel 4*Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die  
Vorlage von Belegen gebunden.*Artikel 5*Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxem-  
burg gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 2. 8. 1989, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 2. Februar 1993

zur Änderung des Beschlusses 85/593/Euratom über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)

(93/95/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinsame Forschungsstelle hat durch den Beschluß 85/593/Euratom der Kommission vom 20. November 1985 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)<sup>(1)</sup> eine neue Struktur erhalten, die ihrer besonderen Aufgabe entspricht.

Die Kommission beschließt das Mandat des Aufsichtsrats der GFS insbesondere für die Durchführung der durch die Beschlüsse 92/273/EWG des Rates<sup>(2)</sup> und 92/274/Euratom des Rates<sup>(3)</sup> festgelegten spezifischen Forschungsprogramme und des durch den Beschluß 92/275/Euratom des Rates<sup>(4)</sup> festgelegten ergänzenden Forschungsprogramms, die von der GFS durchzuführen sind.

Dazu muß die Aufgabe des Aufsichtsrats bekräftigt werden.

Das Mandat des Aufsichtsrats nach dem Beschluß der Kommission vom 3. Juni 1988 ist daher zu ändern. Der Zweck dieses Beschlusses bestand auch darin, den Wissenschaftlichen Rat der GFS abzuschaffen.

Zwischen den vom Generaldirektor der GFS und den von den Vertretern des wissenschaftlichen und technischen Personals benannten Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen.

Der Beschluß 85/593/Euratom ist daher zu ändern —

BESCHLIESST :

*Einzigster Artikel*

Der Beschluß 85/593/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 dritter Gedankenstrich wird aufgehoben.
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1985, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 23. 5. 1992, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 23. 5. 1992, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 23. 5. 1992, S. 27.*„Artikel 4*

(1) Es wird ein Aufsichtsrat der GFS gebildet, dem dreizehn Mitglieder angehören :

- a) ein hochrangiger Vertreter je Mitgliedstaat, der von der Kommission auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaats benannt wird ;
- b) ein Vorsitzender, der von den zwölf Vertretern der Mitgliedstaaten im Sinne von Buchstabe a) gewählt wird.

Alle Mitglieder werden für eine dreijährige Amtszeit benannt, die verlängert werden kann.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Generaldirektor zu beraten und Stellungnahmen an die Kommission zu folgenden Fragen abzugeben :

- Aufgabe der GFS in der gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsstrategie ;
- wissenschaftlich-technische und finanzielle Verwaltung der GFS und Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben.

In Angelegenheiten, welche die Kommission an den Generaldirektor delegiert, und im Einklang mit allen insbesondere den Aufsichtsrat betreffenden Angelegenheiten holt der Generaldirektor die Stellungnahme des Aufsichtsrats zu seinen Vorschlägen ein, ehe er diese umsetzt.

Die vorherige Stellungnahme des Aufsichtsrats ist in allen Fragen erforderlich, die der Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Aufgabengebiet des Aufsichtsrats gehören insbesondere :

- i) Vorschläge für spezifische Forschungsprogramme, die von der GFS innerhalb des Rahmenprogramms der Gemeinschaft im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung durchzuführen sind, und Vorschläge für neue Aufgaben, die der GFS zu übertragen sind ;
- ii) Ausarbeitung der mehrjährigen strategischen Planung für alle Tätigkeiten der GFS und alljährlich bis zum 31. März jährliche Arbeitsplanung für die Ziele jedes Arbeitsprogramms einschließlich einer kurzgefaßten Beschreibung des Programms mit den Schlüsseldaten, den wissenschaftlichen Kernpunkten und den veranschlagten Ausgaben ;

- iii) Durchführung der spezifischen Forschungsprogramme, insbesondere Fragen ihrer Abwicklung und Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Gemeinschaft — dieser letztere Punkt wird in jährlichen Konsultationen durch den Aufsichtsrat geklärt — und etwaiger Vorschläge für Änderungen der spezifischen Forschungsprogramme;
- iv) Pflege der Beziehungen zu anderen Dienststellen der Kommission und zu Dritten entsprechend dem Grundsatz ‚Auftraggeber/Auftragnehmer‘;
- v) Ausarbeitung von Vorschlägen für den jährlichen Haushalt der GFS und dessen Durchführung;
- vi) hohe Investitionsausgaben;
- vii) Organisation der GFS, Bewirtschaftung ihrer Mittel und Durchführung ihrer Forschungsprogramme;
- viii) Personalpolitik unter besonderer Berücksichtigung
  - der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Personalpolitik der GFS während der Laufzeit der spezifischen Programme und der Überwachung ihrer späteren Durchführung,
  - Fragen der Mobilität des Personals und des Austauschs von wissenschaftlichem und technischem Personal mit öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten;
- ix) Ernennung von hochrangigem Personal der GFS;
- x) Festlegung der vorbereitenden Forschungsarbeit, die in der GFS durchzuführen ist.

(3) Der Aufsichtsrat gibt Stellungnahmen ab auf der Grundlage der nach Artikel 118 Absatz 2 des Euratom-Vertrags erforderlichen Mehrheit, wobei die Stimmen nach dieser Bestimmung gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trägt den Stellungnahmen des Aufsichtsrats weitestgehend Rechnung. In Ermangelung einer Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Vorschlag des Generaldirektors muß die Frage der Kommission vorgelegt werden, die in dieser Angelegenheit entscheidet. Der Aufsichtsrat wird von dieser Entscheidung unterrichtet. Der Rat wird unverzüglich unterrichtet, wenn die Entscheidung nicht der Stellungnahme des Aufsichtsrats entspricht. Er wird auch davon unterrichtet, aus welchen Gründen diese Entscheidung getroffen worden ist.

Nimmt die Kommission eine Stellungnahme des Aufsichtsrats zu Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Kommission bedürfen, nicht an, so werden die Maßnahmen hinsichtlich dieser Angelegenheiten um einen Monat zurückgestellt; während dieses

Monats müssen diese Angelegenheiten erneut an den Aufsichtsrat verwiesen und muß eine neue Stellungnahme eingeholt werden. Nach Eingang dieser Stellungnahme oder nach Ablauf dieses Monats trifft die Kommission eine endgültige Stellungnahme und unterrichtet den Aufsichtsrat davon. Die Kommission unterrichtet unverzüglich den Rat von ihrer Entscheidung, wenn sie nicht in der Lage ist, die Stellungnahme des Aufsichtsrats und deren Begründung anzunehmen. Die Kommission hält den Aufsichtsrat über ihre die GFS betreffenden Entscheidungen in allen Angelegenheiten, zu denen der Aufsichtsrat eine Stellungnahme abgegeben hat, auf dem laufenden.

Der Aufsichtsrat kann über die Kommission von sich aus Stellungnahmen an den Rat und das Europäische Parlament zu allen die GFS betreffenden Fragen abgeben.

(4) Der Aufsichtsrat liefert einen Jahresbericht mit seinen Bemerkungen zum Jahresbericht des Generaldirektors. Dieser Bericht und der von der Kommission gebilligte jährliche Verwaltungsbericht werden dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Der Aufsichtsrat berät den Generaldirektor bei der Bewertung der Aufgaben, die von der GFS im Zusammenhang sowohl mit den wissenschaftlichen und technischen Ergebnissen als auch mit der administrativen und finanziellen Umstrukturierung der Forschungsstelle erledigt werden; er berät auch bei der Auswahl der unabhängigen Sachverständigen, die an dieser Bewertung mitwirken sollen. Der Verwaltungsrat gibt seine eigenen Bemerkungen zum Ergebnis dieser Bewertungen ab.

(5) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt seine Arbeitsplanung.

Die GFS übernimmt das Sekretariat des Aufsichtsrats und stellt ihm alle benötigten Angaben zur Verfügung. Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung seiner Aufgabe von ihm für notwendig erachtete Stellungnahmen von Wissenschaftlern, Unternehmern und anderen einholen."

3. Die Artikel 5 und 6 werden gestrichen.

4. Artikel 7 wird zu Artikel 5. Dessen zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der Wissenschaftliche Ausschuß setzt sich je zur Hälfte aus Mitgliedern zusammen, die vom Generaldirektor unter den wichtigsten Referats- oder Projektleitern und dem wissenschaftlichen und technischen Personal benannt bzw. vom wissenschaftlichen und technischen Personal aus Vertretern des wissenschaftlichen und technischen Personals gewählt werden.“

5. Artikel 8 wird zu Artikel 6. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„(1) Der Generaldirektor der GFS erstellt unter Berücksichtigung der vom Rat und vom Europäischen Parlament festgelegten allgemeinen Politik und auf der Grundlage der von der Kommission vorgegebenen allgemeinen Leitlinien die Programmwürfe für die Tätigkeitsbereiche der GFS.

(2) Der Aufsichtsrat der GFS wird zu den Programmwürfen gehört.“

6. Artikel 9 wird zu Artikel 7.

7. Artikel 10 wird gestrichen.

8. Artikel 11 wird zu Artikel 8. Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6 gilt entsprechend für die Aufstellung der Haushaltsvorentwürfe für die Forschungstätigkeiten.“

9. Die Artikel 12 und 13 werden zu den Artikeln 9 und 10.

Brüssel, den 2. Februar 1993

*Für die Kommission*

Antonio RUBERTI

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Ursprung in Marokko**

(93/96/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom  
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für  
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die  
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 92/438/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Muscheln mit Ursprung in Marokko ist bei der Einfuhr  
in die Gemeinschaft bereits mehrfach ein Lähmungsgift  
(PSP) festgestellt worden.Der beobachtete Giftgehalt stellt eine schwerwiegende  
Gefährdung der öffentlichen Gesundheit dar. Daher sind  
schnellstens Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene  
zu treffen.Da die marokkanischen Behörden keine Gesundheitsga-  
rantie übernehmen, muß die Einfuhr von Muscheln aus  
Marokko verboten werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Muscheln,  
Meeresschnecken und Stachelhäutern mit Ursprung in  
Marokko.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern die auf die Einfuhren anzu-  
wendenden Maßnahmen, um sie in Übereinstimmung  
mit der vorliegenden Entscheidung zu bringen. Die  
Kommission wird von den Mitgliedstaaten über die  
Maßnahmen informiert.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist anwendbar bis zum 15. März  
1993.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die erzeuerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 362 vom 11. Dezember 1992)*

Seite 43, Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

- „(1) Die Mindestzahl der Prämienansprüche, die ohne Übertragung des Betriebs teilweise übertragen werden kann, beträgt :
- 10 % (höchstens 50) der Zahl der prämienebegünstigten Tiere eines Bestands im Fall der Erzeuger, auf die mindestens 50 Prämienansprüche entfallen ;
  - 5 im Fall der Erzeuger, auf die mindestens 20 und höchstens 49 Prämienansprüche entfallen ;
- Für Erzeuger mit weniger als 20 Prämienansprüchen ist keine Mindestzahl vorgesehen.“

Seite 44, Artikel 12 Absatz 1 erste Zeile :

Das Wort „erstmal“ wird gestrichen.

---